SOZIALGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen: S 1 AY 5/08 ER



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit



- Antragsteller -

alle wohnhaft

die Antragsteller zu 3. – 8. gesetzlich vertreten durch ihre Eltern, die Antragsteller zu 1. und 2.

Prozessbevollmächtigter:

zu 1. – 8.: Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stocker, Papendieck 24-26, 37073 Göttingen

gegen

den Landkreis Börde, vertreten durch den Landrat, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben

- Antragsgegner -

hat die 1. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg am 10. Juli 2008 durch den

Vorsitzenden, Direktor des Sozialgerichts Stellmach, beschlossen:

Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Antragstellern zu 1. bis 6. ab 22. Januar 2008 vorläufig bis zum Abschluss des Verfahrens über den Widerspruch gegen den Bescheid vom 7. Mai 2008 in der Fassung des Bescheides vom 12. Juni 2008 bzw. – falls dies zuvor eintreten sollte – bis zur Beendigung des Aufenthalts in Deutschland dem Grunde nach Leistungen nach § 2 Abs. 1 und 2 AsylbLG unter Anrechnung der in demselben Zeitraum bereits nach dem AsylbLG gewährten Leistungen und unter Abzug der durch die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft ersparten Kosten, zu gewähren.

Der Antragsgegner hat die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller zu erstatten.

Gründe

Die Antragssteller begehren im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes höhere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Sie sind syrische Staatsangehörige und ihre Anträge auf Asyl sind seit dem 4. Mai 2005 rechtskräftig abgelehnt. Seit dem 3. Juni 2005 sind sie vollziehbar ausreisepflichtig. Jedenfalls seit Oktober 2000 – im Falle der Antragsteller zu 6. bis 8. seit ihrer späteren Geburt – beziehen sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Sie lebten gemeinsam in einer Gemeinschaftsunterkunft in Weferlingen, seit 23. Januar 2008 bewohnen sie eine angemietete Wohnung in Haldensleben. Die Kosten der Unterkunft und der Stromabschlag werden direkt vom Antragsgegner gezahlt.

Mit an den Antragsteller zu 1. adressierten Bescheiden vom 16. Juni 2006, 3. und 14. September 2007 berechnete der Antragsgegner die Leistungen nach dem AsylbLG neu und gewährte den Antragstellem unter Aufhebung der vorhergehenden Bewilligungsbescheide mit Wirkung vom 1. Juli 2006 Leistungen nach § 1a AsylbLG unter hälftiger Kürzung des Taschengeldes. Dies begründete der Antragsgegner damit, dass die Antragsteller an der Beschaffung von Identitätsdokumenten nicht ausreichend mitgewirkt hätten.

Dagegen wandten sich die Antragsteller am 29. November 2007 und beantragten in der hierzu nachgereichten Begründung vom 3. Januar 2008, die Bescheide über die Leistungskürzung vom 16. Juni 2006 rückwirkend aufzuheben und ungekürzte Leistungen auszuzahlen. Gleichzeitig beantragten sie, Leistungen nach § 2 AsylbLG zu bewilligen.

Am 22. Januar 2008 haben die Antragsteller beim Sozialgericht Magdeburg schriftlich beantragt, den Antragsgegner zu verpflichten, ihnen, nämlich den Antragstellern zu 1. bis 6. vorläufig Leistungen nach § 2 AsylbLG, hilfsweise nach § 3 AsylbLG, und den Antragstellern zu 7. und 8. vorläufig Leistungen nach § 3 AsylbLG zu gewähren.

Für dieses Verfahren ist den Antragstellern auf ihre Beschwerde gegen die ablehnende Entscheidung des Sozialgerichts durch Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 28. März 2008 (L 8 B 7/08 AY) Prozesskostenhilfe (PKH) bewilligt worden. Der Antragsgegner hat im Anschluss daran mit Bescheid vom 7. Mai 2008 allen Antragstellern rückwirkend vom 29. November 2007 an Leistungen in der in § 3 AsylbLG vorgesehenen Höhe bewilligt, es jedoch abgelehnt, den Antragstellern zu 1. bis 6. Leistungen nach § 2 AsylbLG zu gewähren. Hiergegen haben die Antragsteller mit Schreiben vom 15. Mai 2008 Widerspruch erhoben und andererseits den Rechtsstreit hinsichtlich des ursprünglichen Hilfsantrags für

erledigt erklärt (Schriftsatz der Antragsteller vom 15. Mai 2008). Dem hat sich der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 4. Juni 2008 angeschlossen.

Zu den verbliebenen Hauptanträgen führen die Antragsteller sinngemäß aus, sie hätten hinsichtlich der Beschaffung der Identitätsdokumente alles Zumutbare getan. Sie hätten die benötigten Unterlagen an die syrische Botschaft geschickt und die Passgebühren über einen Verwandten einzahlen lassen. Es liege am Antragsgegner, weitere Möglichkeiten aufzuzeigen, an Ausweisdokumente zu gelangen. Sie hätten die Verzögerung, die dadurch eintrete, dass die Passanträge von der Botschaft nach Syrien zur dortigen Ausstellung durch die Heimatbehörde weitergeleitet werden, nicht zu vertreten. Da der Antragsgegner ihnen Leistungen nach § 3 AsylbLG gewähre, müsse er nun auch nach Ablauf der im Gesetz vorausgesetzten Bezugsdauer die Leistungen nach § 2 AsylbLG als Geldleistungen in Höhe der Regelsätze abzüglich der gewährten Sachleistungen bewilligen. Denn der Gesetzgeber unterstelle bei andauerndem Bezug der Leistungen den Eintritt einer gewissen Integration, die mit der Leistungsausweitung nach § 2 AsylbLG auch bei abgelehnten Asylbewerbern unterstützt werden solle.

Die Antragsteller zu 1. bis 6. beantragen sinngemäß,

den Antragsgegner zu verpflichten, ihnen ab Antragstellung vorläufig Leistungen nach § 2 AsylbLG unter Anrechnung der bisher bewilligten Leistungen zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt schriftsätzlich,

die Anträge abzulehnen.

Er trägt vor, Leistungen für die Antragsteller nach § 2 AsylbLG seien ausgeschlossen. Zwar erfüllten sie mit einem Leistungsbezug von über 50 Monaten die erforderliche Bezugsdauer von Leistungen nach § 3 AsylbLG, jedoch verlängerten die Antragsteller ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland rechtsmissbräuchlich. Seit mehr als zwei Jahren seien der Aufforderung, Passdokumente zu beschaffen, nicht nachgekommen. Nach Erkenntnissen der Ausländerbehörde (Befragung der Antragstellers zu 1. und 2. im Anerkennungsverfahren) lägen in Syrien Personalausweise und Familienbücher vor, die nach Übersendung an die Syrische Botschaft durch dort lebende nahe Verwandte der Antragsteller dazu führen würden, dass diesen Pässe ausgestellt würden, so dass eine Ausreise möglich werde. Im Übrigen bestehe keine Eilbedürftigkeit, da den Antragstellern zugemutet werden könne, mit den bereits gewährten Leistungen nach § 3 AsylbLG den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

Der Beklagte hat das Protokoll über die Anhörung der Antragsteller zu 1. und 2. im Anerkennungsverfahren beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 12. September 2000 in Kopie eingereicht. Dort hatten die Antragsteller zu 1. und 2. angegeben, sie hätten in der Heimat Personalausweise und ein Familienbuch zurückgelassen. Sowohl in Deutschland als auch in Syrien lebten mehrere Geschwister mit ihren Familien.

Im Laufe des Verfahrens hat der Beklagte mit Bescheid vom 12. Juni 2008 den Bescheid vom 7. Mai 2008 mit Wirkung vom 1. Juli 2008 aufgehoben, verminderte Leistungen nach § 1a AsylbLG bewilligt (Kürzung des Taschengeldes um die Hälfte) und dies wie folgt begründet: Mit Schreiben vom 15. Mai 2008 seien die Antragsteller aufgefordert worden, bis zum 29. Mai 2008 eine Bescheinigung der syrischen Botschaft mit der Mittellung vorzulegen, bis zu welchem Termin mit der Aushändigung der Pässe gerechnet werden könne. Trotz Verlängerung der Frist bis zum 9. Juni 2008 hätten die Antragsteller diese Mitteilung nicht vorgelegt. Auch sei bekannt, dass in Syrien Dokumente vorlägen, anhand derer Pässe ausgestellt werden könnten. Es sei daher der Eindruck entstanden, dass die Antragsteller die Passersatzbeschaffung durch fehlende Mitwirkung verzögerten. Deshalb dürfe der Leistungsanspruch gemäß § 1 a AsylbLG eingeschränkt werden.

Mit Schreiben vom 17. Juni 2008 hat der Prozessbevollmächtigte der Antragsteller der Ausländerbehörde des Antragsgegners mitgeteilt, die Antragsteller zu 1. und 2. seien ihren Angaben nach nunmehr in Besitz von syrischen Nationalpässen. Der Antragsgegner hat mit Schreiben vom 4. Juli 2008 mitgeteilt, die Antragsteller hätten bislang die Pässe noch nicht vorgelegt.

Im Übrigen wird hinsichtlich des Sachverhalts im Einzelnen auf die Gründe der in diesem Verfahren bereits gefassten Beschlüsse sowie auf die Gerichts- und Verwaltungsakten verwiesen, die bei der Entscheidung vorgelegen haben.

11.

Die Anträge der Antragsteller zu 7. und 8. sind durch die übereinstimmende Erklärung der Beteiligten erledigt.

Die Anträge der Antragsteller zu 1. bis 6. sind zulässig und begründet.

Gemäß § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache, wenn der einstweilige Rechtsschutz nicht durch die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage gewährt werden kann (§ 86b Abs. 1 SGG), auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung), Der Anspruch auf Regelung eines vorläufigen Zustandes (Anordnungsanspruch) und der Grund für die Dringlichkeit der Maßnahme (Anordnungsgrund) sind gemäß § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft zumachen.

Die Antragsteller haben einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Zwar ist mit den ihnen bislang gewährten Leistungen nach § 3 AsylbLG ihre Existenz nicht gefährdet und sie haben auch keine besondere Härte vorgetragen, die es erlauben würde, schon deshalb eine Dringlichkeit der Maßnahme anzunehmen. Die Eilbedürftigkeit ergibt sich aber bereits aus dem Willen des Gesetzgebers, der sich aus § 2 Abs. 1 AsylbLG (in der ab 28. August 2007 geltenden Fassung des EURLAsylUmsG) ableiten lässt (vgl. Beschluss des LSG Sachsen-Anhalt vom 7. März 2006 - L 8 B 13/05 AY ER). Danach sollen grundsätzlich alle Asylbewerber, die mindestens 48 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG bezogen haben, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII - Sozialhilfe) entsprechend dem soziokulturellen Existenzminimum erhalten, wenn sie die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Nach der Interpretation des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt (a. a. O.), welche sich auch auf die Gesetzesbegründung bezieht (BT-Drs. 15/420, S. 121), wollte der Gesetzgeber dokumentieren, dass ein deutlich herabgesenkter Leistungssatz nur in dem im Gesetz festgelegten Bezugszeitraum zumutbar ist. Bei einem länger dauernden Aufenthalt könne, auch wegen der zu erwartenden Integration, auf diesen nicht mehr zumutbar verwiesen werden, wenn nicht ausnahmsweise Gründe in der Person vorliegen, welche die Absenkung rechtfertigen.

Zwar hegt die Kammer Bedenken gegen diese Auslegung, letztlich stimmt sie aber im Ergebnis zu, weil der zunächst dominierende Gedanke, keine Anreize für den Verbleib in Deutschland zu schaffen, nach dem Willen des Gesetzgebers nach vier Jahren Bezugsdauer verdrängt und einer möglichen sozialen Integration Vorrang eingeräumt wird. Dies bedeutet, dass in diesen Fällen die Eilbedürftigkeit vorläufiger Leistungen nach den Vorschriften des SGB XII allein dadurch glaubhaft gemacht ist, dass nach Ablauf einer vierjährigen Bezugsdauer das gesetzlich zugestandene soziokulturelle Existenzminimum nicht mehr gewährleistet ist, es sei denn, es liegen ausnahmsweise Gründe in der Person vor, welche die Absenkung rechtfertigen.

Auch nach dem Vorbringen des Antragsgegners haben die Antragsteller bereits mehr als 50 Monate Leistungen nach § 3 AsylbLG bezogen und damit die Bezugsdauer überschritten, nach der ihnen Leistungen nach dem SGB XII weiterzugewähren wären. In ihrem Fall ist daher schon aus diesem Grund die Dringlichkeit der vorläufigen Gewährung der Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG gegeben.

Hieraus folgt auch, dass der notwendige Anordnungsanspruch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht ist. Die Antragsteller haben die Mindestbezugsdauer erfüllt und es liegen nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Tatsachenprüfung nicht genügend Anhaltspunkte vor, die es erlauben würden, den Antragstellern mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu unterstellen, sie beeinflussten rechtsmissbräuchlich ihre Aufenthaltsdauer, Aus dem Anhörungsprotokoll im Aufnahmeverfahren ist ersichtlich, dass die Antragsteller zu 1. und 2. keine Angaben gemacht haben, die eine Erschwerung der Ausstellung von Passersatzdokumenten verursachen könnten. Sie haben ihre Staatsangehörigkeit nicht verschleiert und geschildert, dass im Heimatland sowohl Personaldokumente als auch ein Familienbuch existieren. Überdies haben sie noch nahe Angehörige (Mutter, Geschwister), über die ein Zugang zu den Dokumenten erfolgen könnte. Die Antragsteller haben nicht unerheblich Gebühren an die Visa-Abteilung der syrischen Botschaft überwiesen, was zunächst dafür spricht, dass sie die Ausstellung von entsprechenden Dokumenten beantragt haben. Sollte der Antragsgegner hieran Zweifel hegen, bleibt es ihm unbenommen, für die Antragstellung einen Nachweis zu verlangen, soweit ein solcher von der syrischen Botschaft gefertigt wird. Ob das Ansinnen des Antragsgegners, die Antragsteller mögen eine Bescheinigung der Botschaft darüber vorlegen, wann mit der Ausstellung der beantragten Dokumente zu rechnen ist, Grundlage dafür sein kann, ihnen eine fehlende Mitwirkung zu unterstellen, ist mehr als fraglich, weil das Ausstellen einer solchen Bescheinigung deren persönlichen Einflussbereich übersteigt. Zudem ist nicht einmal sicher, ob die Botschaft eine solche Auskunft überhaupt gibt, geschweige denn sich auf einen genauen Termin schriftlich einlässt. Der Nachweis einer rechtsmissbräuchlichen Beeinflussung des Aufenthalts durch verzögerte Mitwirkungshandlungen kommt erst dann in Betracht, wenn der Berechtigte eine ihm konkret aufgegebene, zumutbare Handlung aus nicht zu rechtfertigenden nicht durchführt. Daher obliegt es dem Antragsgegner, festzustellen, welche weiteren konkreten Maßnahmen den Antragstellern zuzumuten sind, um die Reisedokumente zu erhalten. Hierzu dürfte z. B. auch gehören, zunächst einmal durch Befragen aufzuklären, bei wem sich die erforderlichen, aber zurückgelassenen Personaldokumente und das Familienbuch der Antragsteller in Syrien befinden (was bei der Anhörung im Anerkennungsverfahren versäumt wurde), bevor anschließend gezielte weitere Mitwirkungshandlungen (der Form

und dem Inhalt nach belegbare Kontaktaufnahme mit dem Besitzer der Dokumente etc.) aufgegeben werden.

Wenn sich allerdings das letzte Vorbringen, nämlich dass nun syrische Nationalpässe für die Antragsteller zu 1. und 2. vorliegen, verifizieren und durch terminierte Aufforderung zur Vorlage belegen lässt, sind aus dem bisher vorgetragenen Sachverhalt keine rechtsmissbräuchlichen Umstände ersichtlich, die einen Anspruch aus § 2 Abs. 1 AsylbLG auch nur vorläufig ausschließen könnten.

Die Verpflichtung des Antragsgegners zur vorläufigen Gewährung von Leistungen beginnt mit Antragstellung bei Gericht. Da der Antragsgegner keine gesonderten Bestimmungen im Sinne des § 2 Abs. 2 AsylbLG für den Fall getroffen hat, dass Leistungsberechtigte in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind, hat er vorläufig auch für den Zeitraum ab Antragstellung bis zum Umzug der Antragsteller von der Gemeinschaftsunterkunft Weferlingen in die eigene Wohnung in Haldensleben Leistungen nach den Vorschriften des SGB XII abzüglich der ersparten Kosten für Unterkunft und Heizung zu gewähren.

Die Begrenzung der vorläufigen Regelung ergibt sich aus dem derzeitigen Verfahrensabschnitt. Die vorläufige Anordnung soll nur den Zeitraum bis zum nächsten Verfahrensabschnitt regeln. Ohne weitere Abhilfe dürfte dieser Abschnitt durch Erlass eines Widerspruchsbescheides abgeschlossen werden. Denn die Antragsteller haben gegen den im Laufe des Eilverfahrens zum Streitgegenstand ergangenen Bescheid vom 7. Mai 2008 fristgemäß Widerspruch erhoben, so dass hierüber noch eine Entscheidung aussteht. Die vorläufige Anordnung wirkt sich wegen § 86 SGG auch auf den Bescheid vom 12. Juni 2008 aus, weil dieser im Laufe des noch anhängigen Vorverfahrens erlassen worden ist und er den bereits angefochtenen Bescheid vom 7. Mai 2008 mit Wirkung vom 1. Juli 2008 ersetzen soll. Im Widerspruchsverfahren können dann auch die weiteren Umstände über die Vorlage der nunmehr nach ihren eigenen Angaben vorhandenen Pässe der Antragsteller zu 1. und 2. geklärt werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.